

Chemnitz, den 08.06.2008

**Kreiselternrat Chemnitz**  
( [www.ker-c.de](http://www.ker-c.de) )  
z.H. Vorsitzender  
Andreas Müller  
**Rottluffer Straße 26**  
**09116 Chemnitz-Rottluff**

An das

**Freistaat Sachsen**  
**Staatsministerium für Kultus**  
z.H. Herrn Staatsminister Steffen Flath  
Markt 1  
09111 Chemnitz

Vorstand des KER-C

**Telefon:** 0371-909 66 83 (Herr Andreas Müller)  
0371 262 23 46 (Frau Ines Hetzel)  
0371-30 97 60 (Herr Jonas Lange)

**Fax:** 0371-909 66 84

**email:** [andreas.mueller@ker-c.de](mailto:andreas.mueller@ker-c.de)  
[vorstand@ker-c.de](mailto:vorstand@ker-c.de)

Sehr geehrte Damen und Herren,  
sehr geehrter Herr Staatsminister Steffen Flath,

hiermit erhebt der Kreiselternrat Chemnitz, vertreten durch den Vorsitzenden, Herrn Andreas Müller, Dienstaufsichtsbeschwerde gegen die verantwortlichen Sachbearbeiter der Sächsischen Bildungsagentur und des Staatsministerium für Kultus im Zusammenhang mit der Bearbeitung des Sachverhaltes „Umzug der A.-Schweitzer-Mittelschule in das Objekt der N.-Kopernikus-Mittelschule“ sowie der Fachaufsichtsbeschwerde vom 06.04.2008 wegen Verdacht auf möglicherweise bewusste(r/s) oder fahrlässige(r/s)

1. fortgesetzte Verletzung der Elternmitwirkungsrechte und Verstoss gegen die Aufsichtspflicht
2. unterlassener oder zu später Information und Anhörung im Zusammenhang mit den Stadtratsbeschlüssen B-209/2006, B-320/2007 und B-83/2008.
3. Erlassung einer Genehmigung zum Beschluss B-83/2008 ohne Erfüllung der Informationspflichten und ohne Einleitung/Vollziehung des Anhörungsverfahrens.
4. Erlassung einer Genehmigung zum Beschluss B-83/2008 entgegen den landeseigenen Forderungen zum Betrieb von Ganztagschulen und zur Qualitätssicherung und -verbesserung
5. Darstellung nicht zutreffender Tatsachen bei der Fachaufsichtsbeschwerdebearbeitung und damit einhergehender Diskreditierung der gesetzlichen Elternvertretungen.
6. Unterschlagung oder „Verlegung“ von Stellungnahmen

Wohl wissend, dass diese Dienstaufsichtsbeschwerde die ohnehin in den letzten Monaten massiv gestörte Zusammenarbeit von den gesetzlich legitimierten Chemnitzer Elternvertretungen und der Teilen der Sächsischen Bildungsagentur zusätzlich schwer belasten dürfte, hat der Vorstand des Kreiselternrates Chemnitz diesbezüglich lange gezögert und abgewägt.

Der Vorstand des Kreiselternrat ist der Meinung, dass die Vorgänge in Chemnitz – insbesondere in den letzten beiden Jahren – zumindest das Entstehen der in der Dienstaufsichtsbeschwerde aufgeführten Verdachtsansätze leider zulassen und uns zur Stellung dieser Dienstaufsichtsbeschwerde berechtigen, wahrscheinlich sogar verpflichten dürfte.

Wir haben uns den Zeitpunkt nicht selbst gewählt, sondern er ergibt sich leider aus den sich zunehmend zuspitzenden Ereignissen und Maßnahmen um den möglichen Umzug der Albert-Schweitzer-MS und hier insbesondere mit dem Zeitpunkt einer "Anordnung der sofortigen Vollziehung" und der Zeitdauer, welche wir benötigen, um solche komplexen Texte formulieren können.

Seite 1 von 9

**Vorsitzender:**  
Dipl.-Ing. Andreas Müller

**1. Stellvertreter:**  
Ines Hetzel

**Webmaster:**  
Jonas Lange ( [jonas@ker-c.de](mailto:jonas@ker-c.de) )

**Weitere Stellvertreter:** Jonas Lange    Sonja Grundmann    Herr Günther

**Kooptierte Vorstandsmitglieder:** Annett Beitzel

**Ständige AG :**    Kitas und Horte    Grundschulen    Mittelschulen    Gymnasien    Förderschulen    Berufsschulen

Auch wenn wir uns bei der Erstellung der Dienstaufsichtsbeschwerde sehr darum bemüht haben, sachbezogen und im Konjunktiv zu formulieren und keine unbewiesenen Tatsachenbehauptungen in den Ausführungen zu verwenden, können wir nicht ausschliessen, dass uns dies angesichts der Komplexität der Erläuterungen und Zusammenhänge sowie der Begründbarkeit der Ursachen für die Meinung der Beschwerdesteller zum Bestehen möglicher Verdachtsmomente aufgrund der gebotenen Eile nicht vollumfänglich gelungen sein könnte.

Zur Vermeidung einer ungerechtfertigten bzw. unberechtigten Rufschädigung oder Vorverurteilung der Aufsichtsbehörden „Sächsisches Staatsministerium für Kultus“ und/oder „Sächsische Bildungsagentur“ bzw. von Mitarbeitern dieser beiden Behörden weisen wir deshalb ausdrücklich darauf hin, dass die gesamten nachfolgend unter „Begründung“ ausgeführten Erläuterungen ausdrücklich „nur“ Meinungsäußerung und Sichtweise der Beschwerdesteller darstellen und unter dem Vorbehalt einer Prüfung und Bestätigung oder Verwerfung durch die Beschwerdebearbeitung stehen.

Dieser Vorbehalt gilt ausdrücklich auch - bis zu einer möglicherweise durch die Beschwerdebearbeitung festzustellende Richtigkeit oder Falschheit der entsprechenden Ausführungen - für die ggf. im Text enthaltenen Formulierungen, welche - von uns unbeabsichtigt - im Rechtssinne möglicherweise auch als Tatsachenbehauptung ausgelegt oder mißverstanden werden können oder könnten.

Obwohl es sich ggf. auch um eine Personalangelegenheit handelt, haben wir auch bei dieser Beschwerdeform den Weg der Veröffentlichung gewählt. Zum Einen beabsichtigen wir damit ausdrücklich das Vermeiden des Entstehen von rufschädigenden Gerüchten aufgrund Unkenntnis und Frust, zum Anderen hoffen wir damit, eine Beschwerdebearbeitung durch den in Kritik stehenden Bearbeiterreis auszuschliessen. Mit einer teilweisen oder vollständigen Bearbeitung von Beschwerden durch die Kritisierten selbst waren wir in letzter Zeit u.a. bei den Widersprüchen zur Allgemeinverfügung, einer Dienstaufsichtsbeschwerde gegen eine Direktorin sowie bei einer Fachaufsichtsbeschwerde konfrontiert worden.

Wir fordern Sie, sehr geehrter Herr Staatsminister für Kultus Steffen, deshalb höflichst und nachdrücklich dazu auf, diese Verdachtsmomente entweder nachhaltig und detailliert zu entkräften oder ggf. entsprechende disziplinarische Maßnahmen gegen die möglicherweise betroffenen Mitarbeiter beider Behörden einzuleiten.

Hierbei ist bitte jeder Punkt sowohl einzeln als auch im Zusammenhang zu prüfen. Sollten einzelne Punkte entkräftet werden können, bleiben die übrigen Punkte hiervon unberührt.

Sollte eine entsprechende Dienstaufsichtsbeschwerde formal nicht bearbeitbar sein, weil das Gremium Kreiselternerat Chemnitz der Antragsteller ist, gilt formal der Vorsitzende des Kreiselternerates Chemnitz und Bürger der Stadt Chemnitz, Herr Andreas Müller (als Person), als Antragsteller. Dies gilt aber nur für den bezeichneten Fall!

Für ggf. weitergehende Fragen und Erläuterungen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Im Voraus für Ihr Bemühen dankend, verbleibt

mit freundlichem Gruß

i.A des Vorstandes

**Andreas Müller**

- Vorsitzender des Kreiselternerates Chemnitz -

**Ines Hetzel**

- 1. Stellv. Vorsitzende des Kreiselternerates Chemnitz -

**Jonas Lange**

- Stellv. Vorsitzender des Kreiselternerates Chemnitz -

---

## **Anlagen:** Beschwerdebeurteilung

Seite 2 von 9

**Vorsitzender:**  
Dipl.-Ing. Andreas Müller

**1. Stellvertreter:**  
Ines Hetzel

**Webmaster:**  
Jonas Lange ( [jonas@ker-c.de](mailto:jonas@ker-c.de) )

**Weitere Stellvertreter:** Jonas Lange    Sonja Grundmann    Herr Günther

**Kooptierte Vorstandsmitglieder:** Annett Beitzel

**Ständige AG :**    Kitas und Horte    Grundschulen    Mittelschulen    Gymnasien    Förderschulen    Berufsschulen

## **Begründung:**

- 1) Verdacht auf möglicherweise bewusste oder fahrlässige fortgesetzte Verletzung der Elternmitwirkungsrechte und Verstoss gegen die Aufsichtspflicht:**
- 2) Verdacht auf möglicherweise bewusst oder fahrlässig unterlassener oder zu später Information und Anhörung im Zusammenhang mit den Stadtratsbeschlüssen B-209/2006, B-320/2007 und B-83/2008:**

§ 20 Informations- und Anhörungsrecht

(1) Die Regionalschulämter haben den Kreiselternterrat über alle grundsätzlichen, die Schulen eines Landkreises oder einer Kreisfreien Stadt gemeinsam interessierende Fragen rechtzeitig zu unterrichten und sind verpflichtet, dem Kreiselternterrat die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

(2) Der Kreiselternterrat ist bei der Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Schulen durch das Regionalschulamt anzuhören, wenn die geplante Maßnahme vom genehmigten Schulnetzplan abweicht.

Die Albert-Schweitzer-Mittelschule wurde im städtischen Schulnetzplan mit dem Standort Alfred-Neubert-Straße 21 bestätigt.

Eine Verlegung an den Standort A.-Köhler-Straße 48 ist somit nach unserem Kenntnisstand sowohl eine Änderung der Schule als auch eine Abweichung vom genehmigten Schulnetzplan.

Damit ist die Verlegung nach unserem Kenntnisstand ein informations- und anhörungspflichtiger Vorgang entspr. Sächsischem Schulgesetz und Elternmitwirkungsverordnung.

Am 14.06.2006 fasste der Stadtrat einen Beschluss (B-209/2006) zum Umzug der Albert-Schweitzer-Mittelschule.

Eine Anhörung und Information erfolgte zunächst nicht.

Ca. 11 Monate nach Beschlussfassung entschloss sich die Sächsische Bildungsagentur schließlich doch noch, den Anhörungsprozess einzuleiten. Der Kreiselternterrat erhielt dabei weder eine Beschlussbegründung noch anderweitige verwertbare Informationen.

Zwischenzeitlich waren mehrere Beschlüsse von der Stadt Chemnitz gefasst worden, die nach unserem Kenntnisstand auf diesem Beschluss aufbauten und weitergehende Tatsachen geschaffen worden.

**Wir sehen in der unserer Meinung nach viel zu späten Anhörung und unvollständigen Information möglicherweise eine grobe Dienstpflichtverletzung der Aufsichtsbehörde.**

Am 14.11.2007 fasste der Stadtrat einen erneuten Beschluss (B-320/2007) zum Umzug der Albert-Schweitzer-Mittelschule.

Eine Anhörung und Information durch die Sächsische Bildungsagentur erfolgte bis heute weder zum ursprünglichen Beschlusstext noch zum beschlossenen Änderungsantrag, welcher den Beschluss B-209/2006 vom Prinzip her aufhob.

**Wir sehen in der unterlassen Anhörung und Information möglicherweise eine grobe Dienstpflichtverletzung der Aufsichtsbehörde.**

Am 19.03.2008 fasste der Stadtrat einen erneuten Beschluss (B-83/2007) zum Umzug der Albert-Schweitzer-Mittelschule.

Eine Anhörung und Information durch die Sächsische Bildungsagentur erfolgte bis heute nicht.

Wir sehen in der unterlassenen Anhörung und Information möglicherweise eine grobe Dienstpflichtverletzung der Aufsichtsbehörde.

Damit liegen unserer Meinung nach berechnigte Gründe für einen Verdacht dahingehend vor, dass durch die verantwortlichen Bearbeiter in der Sächsischen Bildungsagentur und im Sächsischen Ministerium für Kultus möglicherweise entweder bewusst oder fahrlässig wiederholt und fortgesetzt ihre Aufsichts- und Informationspflicht verletzt, bzw. dies billigend in Kauf genommen wurden.

**w.mw.z.b.w.**

„Das Recht wird bei Sachverhaltsverfälschung, objektiv falscher Anwendung von Vorschriften des materiellen oder formellen Rechts oder bei Ermessensmissbrauch gebeugt. Auch bloßes **Unterlassen** wird erfasst, ohne dass es zusätzlich einer Garantenstellung bedarf (insoweit also echtes Unterlassungsdelikt). Die Rechtsbeugung muss zugunsten oder zum Nachteil einer Partei erfolgen. Partei ist dabei jeder an der Rechtssache Beteiligter.“ [Quelle: Professor Dr. Jörg Eisele, Rechtsbeugung, § 339]

Ob ggf. auf Grund der durch die Dienstpflichtverletzung verletzten Elternmitwirkungsrechte möglicherweise ein Verdacht auf Rechtsbeugung durch „Unterlassung“ vorliegen könne, müsste möglicherweise gesondert rechtlich geprüft werden.

### **3) Verdacht auf möglicherweise bewusste oder fahrlässige Erlassung einer Genehmigung zum Beschluss B-83/2008 ohne Erfüllung der Informationspflichten und ohne Einleitung/Vollziehung des Anhörungsverfahrens.:**

§ 20 Informations- und Anhörungsrecht

(1) Die Regionalschulämter haben den Kreiselternrat über alle grundsätzlichen, die Schulen eines Landkreises oder einer Kreisfreien Stadt gemeinsam interessierende Fragen rechtzeitig zu unterrichten und sind verpflichtet, dem Kreiselternrat die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

(2) Der Kreiselternrat ist bei der Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Schulen durch das Regionalschulamt anzuhören, wenn die geplante Maßnahme vom genehmigten Schulnetzplan abweicht.

Die Albert-Schweitzer-Mittelschule wurde im städtischen Schulnetzplan mit dem Standort Alfred-Neubert-Straße 21 bestätigt.

Eine Verlegung an den Standort A.-Köhler-Straße 48 ist nach unserem Kenntnisstand somit sowohl eine Änderung der Schule als auch eine Abweichung vom genehmigten Schulnetzplan.

Damit ist die Verlegung nach unserem Kenntnisstand ein informations- und anhörungspflichtiger Vorgang entspr. Sächsischem Schulgesetz und Elternmitwirkungsverordnung.

Am 19.03.2008 fasste der Stadtrat einen Beschluss (B-83/2008) zum Umzug der Albert-Schweitzer-Mittelschule.

Eine Anhörung und Information durch die Sächsische Bildungsagentur erfolgte bis heute nicht.

Am 28.05.2008 teilte das Chemnitzer Amtsblatt mit, das Sächsische Staatsministerium für Kultus habe der Stadt Chemnitz eine schriftliche Genehmigung des Beschlusses B-83/2008 zugesandt.

Wir sehen in der unterlassen Anhörung und Information möglicherweise eine grobe Dienstpflichtverletzung der Aufsichtsbehörde.

Wir sehen darüber hinaus in der Erteilung der Genehmigung möglicherweise **eine grobe Rechtsverletzung** durch die Aufsichtsbehörde.

Damit liegen unserer Meinung nach berechnete Gründe für einen Verdacht dahingehend vor, dass durch die verantwortlichen Bearbeiter in der Sächsischen Bildungsagentur und im Sächsischen Ministerium für Kultus möglicherweise entweder bewusst oder fahrlässig ihre Aufsichts- und Informationspflicht verletzt, bzw. dies billigend in Kauf genommen wurden.

**w.mw.z.b.w.**

„Das Recht wird bei Sachverhaltsverfälschung, objektiv falscher Anwendung von Vorschriften des materiellen oder formellen Rechts oder bei **Ermessensmissbrauch** gebeugt. Auch bloßes **Unterlassen** wird erfasst, ohne dass es zusätzlich einer Garantenstellung bedarf (insoweit also echtes Unterlassungsdelikt). Die Rechtsbeugung muss zugunsten oder zum Nachteil einer Partei erfolgen. Partei ist dabei jeder an der Rechtssache Beteiligter.“ [Quelle: Professor Dr. Jörg Eisele, Rechtsbeugung, § 339]

Ob ggf. auf Grund der durch die Dienstpflichtverletzung verletzten Elternmitwirkungsrechte möglicherweise ein Verdacht auf Rechtsbeugung durch „Unterlassung“ und „Ermessensmissbrauch“ vorliegen könne, müsste möglicherweise gesondert rechtlich geprüft werden.

**4) Verdacht auf möglicherweise bewusste oder fahrlässige Erlassung einer Genehmigung zum Beschluss B-83/2008 entgegen den landeseigenen Forderungen zum Betrieb von Ganztagschulen und zur Qualitätssicherung und -verbesserung:**

§ 20 Informations- und Anhörungsrecht

(1) Die Regionalschulämter haben den Kreiselternrat über alle grundsätzlichen, die Schulen eines Landkreises oder einer Kreisfreien Stadt gemeinsam interessierende Fragen rechtzeitig zu unterrichten und sind verpflichtet, dem Kreiselternrat die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

(2) Der Kreiselternrat ist bei der Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Schulen durch das Regionalschulamt anzuhören, wenn die geplante Maßnahme vom genehmigten Schulnetzplan abweicht.

Die Albert-Schweitzer-Mittelschule wurde im städtischen Schulnetzplan mit dem Standort Alfred-Neubert-Straße 21 bestätigt.

Eine Verlegung an den Standort A.-Köhler-Straße 48 ist somit nach unserem Kenntnisstand sowohl eine Änderung der Schule als auch eine Abweichung vom genehmigten Schulnetzplan.

Damit ist die Verlegung nach unserem Kenntnisstand ein informations- und anhörungspflichtiger Vorgang entspr. Sächsischem Schulgesetz und Elternmitwirkungsverordnung.

Am 19.03.2008 fasste der Stadtrat einen Beschluss (B-83/2008) zum Umzug der Albert-Schweitzer-Mittelschule.

Eine Anhörung und Information durch die Sächsische Bildungsagentur erfolgte bis heute nicht.

In der offiziellen sächsischen Schulpolitik wird nach unserem Kenntnisstand mehr Raum für Schulen mit Ganztagsangeboten gefordert, wie erst unlängst einem Rundschreiben des SMK zu entnehmen war.

Die Reduzierung der Raumkapazitäten im Zuge eines Umzuges der Albert-Schweitzer-MS würde dem aber nach unserem Kenntnisstand widersprechen!

In der offiziellen sächsischen Schulpolitik wird nach unserem Kenntnisstand eine Erhöhung der Bildungsqualität - insbesondere in Mittelschulen - gefordert.

Die Reduzierung der Raumkapazitäten im Zuge eines Umzuges der Albert-Schweitzer-MS würde nach unserem Kenntnisstand mit dem Verlust von Räumen für das Planetarium und damit verbundener Einschränkungen für dessen Konzept und Angebote als Folge dem aber widersprechen!

Die Reduzierung der Raumkapazitäten im Zuge eines Umzuges der Albert-Schweitzer-MS würde nach unserem Kenntnisstand mit dem Verlust von Räumen für die Schule und damit verbundener Einschränkungen für dessen Konzept und Angebote als Folge dem aber widersprechen!

Die sächlichen Voraussetzungen (Sanierung) für den Umzug sollen nach unserem Kenntnisstand z.T. laut Beschlussbegründung zur Sofortigen Vollziehung erst in den Sommerferien geschaffen werden.

Damit dürfte nach unserem Kenntnisstand wahrscheinlich ein hohes Terminrisiko verbunden und die Wahrscheinlichkeit hoch sein, dass für die Schüler der Albert-Schweitzer-MS das neue Schuljahr auf einer Baustelle mit weitergehenden Einschränkung beginnen könnte.

Dennoch teilte das Chemnitzer Amtsblatt gerade bei Erlass der Anordnung auf Sofortige Vollziehung mit, das Sächsische Staatsministerium für Kultus habe der Stadt Chemnitz eine schriftliche Genehmigung des Beschlusses B-83/2008 zugesandt.

Wir sehen in einer ggf. vorliegenden Mißachtung der eigenen Grundsätze und Vorgaben möglicherweise eine grobe Dienstpflichtverletzung der Aufsichtsbehörde.

Wir sehen darüber in der Erteilung der Genehmigung möglicherweise **eine grobe Rechtsverletzung** durch die Aufsichtsbehörde.

Damit liegen unserer Meinung nach berechnigte Gründe für einen Verdacht dahingehend vor, dass durch die verantwortlichen Bearbeiter in der Sächsischen Bildungsagentur und im Sächsischen Ministerium für Kultus möglicherweise entweder bewusst oder fahrlässig ihre Aufsichts- und Informationspflicht verletzt und hauseigene Vorgaben und Vorschriften statt durchzusetzen selbst verletzt bzw. dies billigend in Kauf genommen wurden.

**w.mw.z.b.w.**

„Das Recht wird bei Sachverhaltsverfälschung, objektiv falscher Anwendung von Vorschriften des materiellen oder formellen Rechts oder bei **Ermessensmissbrauch** gebeugt. Auch bloßes **Unterlassen** wird erfasst, ohne dass es zusätzlich einer Garantenstellung bedarf (insoweit also echtes Unterlassungsdelikt). Die Rechtsbeugung muss zugunsten oder zum Nachteil einer Partei erfolgen. Partei ist dabei jeder an der Rechtssache Beteiligter.“ [Quelle: Professor Dr. Jörg Eisele, Rechtsbeugung, § 339]

Ob ggf. auf Grund der durch die Dienstpflichtverletzung verletzten Elternmitwirkungsrechte möglicherweise ein Verdacht auf Rechtsbeugung durch „Unterlassung“ und „Ermessensmissbrauch“ vorliegen könne, müsste möglicherweise gesondert rechtlich geprüft werden.

- 5) Verdacht auf möglicherweise bewusste oder fahrlässige Darstellung nicht zutreffender Tatsachen bei der Fachaufsichtsbeschwerde-bearbeitung und damit einhergehender Diskreditierung der gesetzlichen Elternvertretungen.**
- 6) Verdacht auf möglicherweise bewusste oder fahrlässige Unterschlagung oder „Verlegung“ von Stellungnahmen**

§ 20 Informations- und Anhörungsrecht

(1) Die Regionalschulämter haben den Kreiselternterrat über alle grundsätzlichen, die Schulen eines Landkreises oder einer Kreisfreien Stadt gemeinsam interessierende Fragen rechtzeitig zu unterrichten und sind verpflichtet, dem Kreiselternterrat die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

(2) Der Kreiselternterrat ist bei der Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Schulen durch das Regionalschulamt anzuhören, wenn die geplante Maßnahme vom genehmigten Schulnetzplan abweicht.

Die Albert-Schweitzer-Mittelschule wurde im städtischen Schulnetzplan mit dem Standort Alfred-Neubert-Straße 21 bestätigt.

Eine Verlegung an den Standort A.-Köhler-Straße 48 ist somit nach unserem Kenntnisstand sowohl eine Änderung der Schule als auch eine Abweichung vom genehmigten Schulnetzplan.

Damit ist die Verlegung nach unserem Kenntnisstand ein informations- und anhörungspflichtiger Vorgang entspr. Sächsischem Schulgesetz und Elternmitwirkungsverordnung.

Die Sächsische Bildungsagentur sendete am 21.05.2008 ein Schreiben zur Fachaufsichtsbeschwerde an den Kreiselternterrat Chemnitz.

Hierin unterstellte sie nach unserem Verständnis eine ordnungsgemäße Anhörung und Information und bezog sich dabei u.a. auf ein ca. 11 Monate nach Beschlussfassung des Ergänzungsbeschlusses zu B-209/2006 eingeleitetes Anhörungsverfahren (ohne jegliche Erläuterungs- und Begründungsunterlagen).

Auf die im Zusammenhang mit der Verlegung der Albert-Schweitzer-MS (in der Fachaufsichtsbeschwerde ebenfalls angesprochenen) nach unserem Kenntnissand notwendigen, aber nicht erfolgten Anhörungen/Informationen zu B-320/2007 vom 14.11.2007 und B-83/2008 ging man nicht ein.

Wir sehen in diesen Ausführungen ein möglicherweise sehr bedenkliches Aufgaben-, Rechts- und Demokratieverständnis der Bearbeiter und, allein schon weil dies noch dazu von Mitarbeitern einer Aufsichtsbehörde geäußert wurde, eine möglicherweise **grobe Dienstpflichtverletzung** der Aufsichtsbehörde.

**Die im Schulgesetz und der Elternmitwirkungsverordnung geregelten Mitwirkungsrechte der Elternvertretungen sind aus rechtlicher Sicht an sich schon eine sehr schwache Umsetzung der Verfassungsrechte von Eltern und Familie. Umso schlimmer und aus verfassungsrechtlicher Hinsicht überhaupt nicht hinnehmbar sind nach unserer Meinung deshalb die o.g. Ausführungen zu bewerten.**

Weiterhin unterstellte die Sächsische Bildungsagentur in ihrem Schreiben nach unserem Verständnis, der Kreiselternterrat habe auf eine Anhörung zum Beschluss B-8/2007 keine Stellungnahme abgegeben.

Sie lag jedoch zum Zeitpunkt der Aufforderung zusammen mit 2 weiteren Stellungnahmen bereits mehrfach in der sächsischen Bildungsagentur vor.

(s.h. Ausführungen unsererseits im Schreiben vom 27.05.2008 zur Aufrechterhaltung der Fachaufsichtsbeschwerde)

Darüber hinaus waren in jener Stellungnahme zum Beschluss B-8/2007 (Aufhebung N.-Kopernikus-MS) mangels Aufforderung zur Stellungnahme zum Ergänzungsbeschluss B-209/2006 (Verlegung A.-Schweitzer-MS) auch hierzu grundlegende Ausführungen enthalten.

Wenn nunmehr nach unserem Verständnis behauptet wird, es würde keine Stellungnahme vorliegen, lässt dies möglicherweise nur zwei Schlüsse zu:

- im günstigsten Fall wurde sie mehrfach verlegt
- im ungünstigsten Fall wurde sie unterschlagen

Wir sehen in diesen Ausführungen möglicherweise eine Diskreditierung einer demokratischen Vertretung, weil sie unberechtigter und fälschlicher Weise dem Kreiselternterrat Chemnitz Unterlassung der Wahrnehmung seiner Rechte unterstellt.

Auch dies spricht unserer Meinung nach möglicherweise für ein völlig bedenkliches Aufgaben-, Rechts- und Demokratieverständnis der Bearbeiter und, allein schon weil dies noch dazu von Mitarbeitern einer Aufsichtsbehörde geäußert wurde, eine möglicherweise **grobe Dienstpflichtverletzung** der Aufsichtsbehörde.

Damit liegen unserer Meinung nach berechnete Gründe für einen Verdacht dahingehend vor, dass durch die verantwortlichen Bearbeiter in der Sächsischen Bildungsagentur und im Sächsischen Ministerium für Kultus möglicherweise entweder bewusst oder fahrlässig ihre Aufsichts- und Informationspflicht verletzt, Unterlagen zumindest verlegt (unterschlagen?) und demokratische Gremien diskreditiert bzw. dies billigend in Kauf genommen wurde.

w.m.w.z.b.w.

„Das Recht wird bei **Sachverhaltsverfälschung**, objektiv falscher Anwendung von Vorschriften des materiellen oder formellen Rechts oder bei **Ermessensmissbrauch** gebeugt. Auch bloßes **Unterlassen** wird erfasst, ohne dass es zusätzlich einer Garantenstellung bedarf (insoweit also echtes Unterlassungsdelikt). Die Rechtsbeugung muss zugunsten oder zum Nachteil einer Partei erfolgen. Partei ist dabei jeder an der Rechtssache Beteiligter.“ [Quelle: Professor Dr. Jörg Eisele, Rechtsbeugung, § 339]

Ob ggf. auf Grund der durch die Dienstpflichtverletzung verletzten Elternmitwirkungsrechte möglicherweise ein Verdacht auf Rechtsbeugung durch „Sachverhaltsverfälschung“, „Unterlassung“ und „Ermessensmissbrauch“ vorliegen könne, müsste möglicherweise gesondert rechtlich geprüft werden.